SATZUNG

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer

(Hebesatzsatzung) der Stadt Heitersheim

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 16.12.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Steuerhebesätze wird wie folgt gefasst:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

 a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 430 v.H.

 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 240 v.H.

2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 16.12.2025

gez.

Christoph Zachow
Bürgermeister